

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0054
LOG Titel: 50. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

50 Stück.

Lübingen den 21 Jun. 1792.

Stuttgart.

Versuch einer geordneten Anleitung zur Hauswirthschaft, von Aug. Sartmann, Professor bey der Herzog. hohen Carlsschule zu Stuttgart. (ohne Vorrede und Register 376 S. in gr. 8.) Die Hauswirthschafts - Wissenschaft ist nach §. 9. derjenige Theil der Privatwirthschaft, welcher die Grundsätze und Maasregeln lehrt, die der Mensch, ohne Unterschied seines Gewerbs, zur Beförderung der häuslichen Glückseligkeit überhaupt, insbesondere aber in Absicht auf zweckmäßige Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens auszuüben hat. Manche hieher einschlagende Gegenstände sind schon einzeln bearbeitet worden, aber in dem System der ökonomischen Wissenschaften war keine schickliche Stelle für sie zu finden, da der Begriff der Privatwirthschaft allein auf die Gewinnung roher Producte, Verarbeitung derselben durch Fabriken und Handwerke, und auf den Privathandel bisher beschränkt war. Daher kam es, daß in dem akademischen Lehrgang der Name

ralisten manches übergangen werden mußte, was doch jeder als Hausvater zu wissen nöthig hat. Ohne Zweifel sind manche Theile der Hauswirthschaft auch eben darum noch nicht genug bearbeitet worden, weil man sie und ihren Zusammenhang mit dem Ganzen bisher nicht übersehen konnte. Der Herr Verf. hat sich daher durch diesen ersten Versuch, die Hauswirthschaft als einen eignen Zweig der Oekonomie zu behandeln, und die bisherige Lücke im System auszufüllen, ein wahres Verdienst um die Cultur der ökonomischen Wissenschaften gemacht. Die gegenwärtige Anleitung giebt eine ziemlich vollständige und systematische Uebersicht über die Geschäfte eines Hausvaters: Es war insbesondere nöthig, zwischen der Hauswirthschaft und andern Theilen der Privatwirthschaft die Grenzen richtig zu bestimmen, anderen Wissenschaften zwar von dem, was nur ihnen angehört, nichts zu entziehen, aber auch das, was diese durch Usurpation an sich gebracht haben, der Hauswirthschaft als ihr Eigenthum zu vindiciren. Diese Bedingungen eines Lehrbuchs über eine neue Wissenschaft hat der Herr Verf. meistens erfüllt. Nach einer vorausgeschickten kurzen Einleitung wird in einem allgemeinen Theil gehandelt vom Erwerb der Güter, welche das Mittel zur Befriedigung unsrer Bedürfnisse sind, von Erhaltung des Vermögens und vom Aufwand. Der besondere Theil der Hauswirthschaft aber handelt in 3 Abschnitten von den mancherley Befriedigungsmitteln, von Verminderung des häuslichen Aufwands, und von der Haus-Policey. Unter dem ersten Abschnitt findet man ökonomische Grundsätze von Speisen, (Brod, Gemüse, Fleisch,) Getränke, (Wein,

Obstmost, Bier, Brandtenwein, Essig,) Kleidung, Betten, Wohnung, Brennmaterialien, Lichtern und Lampen. Im zweyten Abschnitt wird gezeigt, wie durch mechanische Einrichtungen der Aufwand vermindert, oder Zeit gewonnen, oder auch theure Waaren durch wohlfeilere ersetzt, und die verschiedenen häuslichen Abgänge benutzt werden können. Der dritte Abschnitt betrifft die Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums, die moralische Bildung der Hausgenossen, und den ordentlichen Betrieb der häuslichen Geschäfte. Dieser Plan umfaßt schon vieles, und man wird schwerlich einen Hauptgegenstand darinn vermissen: Nur scheint es, daß einigen Abschnitten noch mehrere Vollständigkeit hätte gegeben werden dürfen: dahin gehört z. B. eine Anleitung zur Holz-Sparkunst, wovon auffer dem, was S. 308. ff. vom Bau der Defen und Heerde gesagt wird, sonst nichts vorkommt. Auch von der für Haushaltungen so nützlichen Kunst, erfrorenes Obst, Erdbiren u. wieder herzustellen, fand Rec. nichts. Unter den Getränkarten hätte das Wasser nicht übergangen werden sollen, da über seine verschiedene Brauchbarkeit zu häuslichen Zwecken, und über seine Brauchbarmachung manches hätte gesagt werden können. Vielleicht hätten auch einige nur kurze technologische Anleitungen hier noch eine Stelle verdient, wie z. B. die in Haushaltungen vorkommende Bändelweberey auf kleinen portatilen Webstühlen, das Baumwollenspinnen, Färben, die künstliche Verfeinerung des Hanß, die Stikerey, das Spizenwirken, u. s. w. mit eben demselben Recht wenigstens, mit welchem andere Bereitungen, welche ins Gebiet der Technologie gehören, hier gelehrt

wurden. Doch, es ist überhaupt noch die Frage, ob und in wie ferne Kunstbereitungen in ein Compendium der Hauswirthschaft taugen? Wenn man es genau nimmt, so gehört jede Zubereitungskunst ausschließlich zur Technologie, zur Hauswirthschaft aber nur so viel, als derjenige wissen soll, welcher etwas bereiten läßt, denn durch den bloß zufälligen Umstand, ob irgend eine Zubereitung vom Hausvater selbst oder durch fremde Leute geschieht, kann die Grenzlinie zwischen Hauswirthschaft und Technologie nicht bestimmt werden. In dieser Hinsicht hätte freylich das Brodbaken, Brandtweinbrennen &c. weggelassen werden sollen. Der Herr Verf. hat aber ohne Zweifel auch solche Leser oder Zuhörer vor Augen gehabt, welche um der wenigen technologischen Kenntnisse willen, die sie für ihr Hauswesen nöthig haben, die Technologie nicht besonders zu ihrem Studium machen wollen, und für diese ist es allerdings Vortheil, daß die eigentlichen Grenzen der Hauswirthschaft überschritten wurden. In Ansehung der Waaren-Kenntnis ist eben derselbe Fall: die Merkmale von der Güte einer Waare gehören mit größerm Recht zur Landwirthschaft, Technologie aber zur Wissenschaft des Kaufmanns, denn man muß von diesen Merkmalen schon vorher unterrichtet seyn, ehe noch die Waare in die Hände des Hauswirths kommt. Daß der Herr Verf. dennoch hie und da auf die Erfordernisse einer guten Waare hingewiesen hat, wird durch den practischen Nutzen gerechtfertigt werden können. Auch im allgemeinen Theil der Hauswirthschaft glaubt Rec. einige Excursionen in die allgemeine Haushaltungs-Wissenschaft wahrgenommen zu haben. — Bey einem

Werk, welches in seiner Art das erste ist, und das gewiß bald nachgeahmt, oder vom Herrn Verf. selbst wieder bearbeitet werden wird, hielt Rec. es für nöthig, seine Zweifel über den Plan nicht zu verschweigen. Nun nur noch einige Anmerkungen über die Ausführung des Plans. Jedem Capitel, auch manchen einzelnen Materien sind Schriftenverzeichnisse beygefügt, welche von ausgebreiteten literarischen Kenntnissen des Herrn Verf. zeugen. Daß derselbe die besten literarischen Schriften auch wirklich benutzt habe, zeigt der Inhalt. In der Ausführung war es nöthig, nur die Hauptgrundsätze anzugeben, auf welche es bey jedem Theil der Hauswirthschaft ankommt, daher findet man überall, (nur die Behandlung der Weine ausgenommen, worüber sich die Vorrede erklärt) zwar die für ein Compendium angemessene Kürze, aber doch auch in Hauptsachen diejenige Vollständigkeit, durch welche diese Schrift für jeden Hausvater ein nützlich Handbuch werden kann. Unrichtigkeiten in einzelnen Sätzen hat Rec. wenige angetroffen. Die Bestimmung der Menge Sandes, welcher nach §. 140. unter das Mehl kommt, hätte vielleicht aus Bekmanns Gesch. der Erfind. St. 1. S. 284. und die Beschreibung des Pumpernikels aus der Hollenbergischen Abhandlung (in Bekmanns Beitr. V.) berichtet werden können. Die S. 91. nur unbestimmt angeführte Wirtemb. Verordnung, daß der Brodpreis $\frac{1}{20}$ tel des Dinkelpreises seyn sollte, kennt Rec. nicht: Man vergl. die Befehlsordn. §. 22. Der Weinabgang in Kellern ist §. 221. gewiß zu hoch berechnet, und gegen die Erfahrung, da man sogar in herrschaftl. Kellern weniger Abgang hat. — Dergleichen kleine Mängel wird man aber gerne

398 50 St. den 21 Jun. 1792.

übersehen, da dieser erste Versuch im Ganzen so wohl gerathen ist.

Constanz.

Bey Wagner. Epigrammatum Libri IV. Authore Paulo Beniamino Nasgot. 1792. 360 Seiten in 8. Wenn ein Recensent die Pflicht auf sich hat, ein Buch, das er beurtheilen will, ganz zu lesen: so ist er mit einem Werke, als das gegenwärtige ist, welches vielleicht über 2000 Sinngedichte enthält, wahrlich sehr schlimm daran. Unstreitig aber hat er den Forderungen des zartesten Gewissens und der strengsten Leser ein Genüge geleistet, wenn er es sorgfältig durchblättert. Die vorliegende Sammlung ist in vier Bücher abgetheilt, deren Ueberschriften sind: I. De imperatoribus romanis (von Cäsar bis auf Leopold II.) II. Moralia. III. Miscellanea. IV. De Christo et Sanctis. Der Verf., der dem Leser im ersten Epigramm sagt, daß der Titel seinen wahren Rahmen nicht angebe, (vielleicht ist es ein Anagramm von Sontag) urtheilt selbst von ihnen: sunt bona mixta malis, sunt mala mixta bonis. Und so verhält es sich auch in der That. Fehler gegen die Prosodie haben wir nicht gefunden, dagegen neben manchen guten Einfällen auch Wizeleyen, die sich weder lateinisch noch teutsch gut lesen lassen. Wir wollen den Leser die Sprache und das Talent des Verf. aus einigen Proben selbst beurtheilen lassen.

Ad Lectorem.

Lectorem non opto rudem; non opto sagacem:
Nam sapit ille nihil; nam sapit iste nimis. . .

Miles claudicans.

Lentulus ut subiit dubii discrimina Martis,
 Abstulit huic dextrum glans inimica pedem.
 Vulnus erat felix: nam quiuis Lentule passus
 Quam bene pugnaris, te meminisse facit.

Regni felicitas.

Dic, quando regnum uiget omni ex parte beatum?
 Quando fame miseri cauidici pereunt.

Ad Applam.

Appla haud Eua foret; nam pomum sola uoraret;
 Poscentique uiro uix daret Appla fabam.

In einem Epigramm auf den verstorbenen Kaiser Leopold heißt es:

Viue igitur Leopolde! Deus tibi *singula* donet
Tempora uiuendi; sed sine *praeterito*.

Gotha.

Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrecht gesammelt und herausgegeben von Frieder. Ernst Carl Mereau, der Philos. und der Rechte Doctor und des Fürstl. Sächs. Gesamt-Hofgerichts zu Jena Advocat. Zweyter Theil 1792. 396 S. in 8. Zu Abhandlungen, die zum erstenmal gedruckt wurden, macht der H. Hofnung für den dritten Theil, womit die Sammlung geschlossen werden soll. In diesem findet der Leser folgende. I. Posse, über unstandesmäßige Ehen unter dem teutschen Adel. II. Etwas von der Verfassung der ehmaligen Dettingischen Dorfgerichte und Oberhöfe. III. Noch Etwas vom Dettingischen Landgerichte und der ältern Verfassung derselben. IV. Schamelius, kurzer Abriß einer historischen Nachricht von dem Thüringischen Friedegerichte in den mittlern Zeiten. V. Posse, über die Auf-

hebung des Majorats unter dem landsässigen Adel. VI. Von dem Jure primariorum precum der Bischöffe zu Meissen. VII. Nachlese davon. VIII. Vom Bauernkönig zu Apezhofen. IX. Von Dettingischen Landständen. X. **Möser**, eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freygerichten. XI. Von der dem erbverbrühderten Hause Hessen besonders geleisteten Erbhuldigungspflicht. XII. **Möser**, über den Unterschied einer christlichen und bürgerlichen Ehe. XIII. **Kant** von der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. XIV. Geschichts- und actenmässige Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthums und Besitzes der in dem Baiern- und Landshutischen Erbfolgekrieg acquirirten Ländereyen. XV. Wahre Geschichtserzählung der, in dem, nach Absterben Herzog Georgs des Reichen in Baiern entstandenen, Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurvirten oberpfälzischen Städte, Aemter, und Märkte u. s. w. Nebst Widerlegung der unlängst im Druck erschienenen sogenannten urkundlichen Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchl. Churhauses Wf. Baiern, die Rückforderung einiger Nürnbergischen Aemter betreffend. Die Meisten dieser Abhandlungen sind allerdings des Aufhebens werth: wenn aber diejenige, so sie gebrauchen, schon die Sammlungen haben, aus denen sie wieder gesammelt worden sind; so können dergleichen Sammlungen auf Sammlungen zumalen bey den theuren Bücherpreisen und der immer ohnehin anwachsenden Menge von Büchern ihr Glück nicht machen.
